

# **Verein Ferienplausch Bezirk Uster Statuten**

Bestätigt durch die Generalversammlung am 04. März 2026

---

**Inhalt**

I.	NAME, SITZ UND ZWECK .....	3
	Art. 1 Name und Rechtsform .....	3
	Art. 2 Sitz.....	3
	Art. 3 Zweck.....	3
II.	MITGLIEDSCHAFT .....	3
	Art. 4 Arten der Mitgliedschaft.....	3
	Art. 5 Mitgliederbeiträge.....	3
	Art. 6 Kooperative Mitgliedschaft: Die Mobilier Versicherung Generalagentur Uster .....	3
	Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4
III.	ORGANE .....	4
	Art. 8 Organe des Vereins .....	4
	Art. 9 Generalversammlung .....	4
	Art. 10 Einberufung der Generalversammlung .....	4
	Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung .....	4
	Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung .....	5
	Art. 13 Beschlussfassung, Stimmrecht und Ausstand .....	5
	Art. 14 Der Vorstand und deren Zusammensetzung .....	5
	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands.....	6
	Art. 16 Beschlussfähigkeit und Vertretung .....	6
	Art. 17 Ergänzung des Vorstands .....	6
	Art. 18 Die Geschäftsstelle .....	6
	Art. 19 Revisionsstelle .....	6
IV.	FINANZEN UND HAFTUNG .....	7
	Art. 20 Geschäftsjahr und Finanzen.....	7
	Art. 21 Haftung .....	7
V.	STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG .....	7
	Art. 22 Statutenänderungen.....	7
	Art. 23 Auflösung des Vereins .....	7
VI.	Schlussabstimmungen.....	8
	Art. 24 Inkrafttreten .....	8

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen "Ferienplausch Bezirk Uster" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Uster. Der Verein ist eine juristische Person und besteht auf unbestimmte Dauer.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in 8610 Uster.

### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von vielseitigen, altersgerechten und pädagogisch wertvollen Kursangeboten für Kinder während der Sommerferien im Bezirk Uster. Ziel ist es, Kindern eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen, ihre Interessen zu fördern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Dieses Angebot richtet sich grundsätzlich an alle Kinder im Alter von 4 bis 16 Jahren im Bezirk Uster. Es steht unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozioökonomischem Hintergrund oder anderen Merkmalen allen interessierten Kindern offen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Arten von Mitgliedern:

- a) **Ordentliche Mitglieder:** Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können politische Gemeinden und Schulgemeinden des Bezirks Uster werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen.
- b) **Fördermitglieder:** Juristische oder natürliche Personen, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen, können vom Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- c) **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch ein Antragsrecht an der Generalversammlung.

Gesuche um Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### Art. 5 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

### Art. 6 Kooperative Mitgliedschaft: Die Mobiliar Versicherung Generalagentur Uster

Die Mobiliar Versicherung Generalagentur Uster nimmt aufgrund ihrer Gründung des Ferienplauschs und ihrer massgeblichen und langfristigen Unterstützung eine besondere Stellung als Partnerin des Vereins ein.

Die Mobiliar Versicherung Generalagentur Uster ist berechtigt, einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Vorstand des Vereins zu entsenden. Dieser Vertreter oder diese Vertreterin hat volles Stimmrecht. Die Benennung des Vertreters oder der Vertreterin durch die Mobiliar Versicherung Generalagentur Uster ist der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die konkreten Leistungen der Mobiliar Versicherung Generalagentur Uster (insbesondere die Bereitstellung von Infrastruktur wie Lager, Verkaufsstelle, Sitzungszimmer sowie Sponsoring) werden in einer separaten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und der Mobiliar Versicherung Generalagentur Uster geregelt.

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) **Austritt:** Der Austritt muss schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- b) **Ausschluss:** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen des Vereins schadet, sich unehrenhaft verhält oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel nach Anhörung des betroffenen Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und tritt sofort in Kraft. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.
- c) **Auflösung:** bei juristischen Personen.

## **III. ORGANE**

### **Art. 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins «Ferienplausch Bezirk Uster» sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

### **Art. 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

### **Art. 10 Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich (oder per E-Mail) und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten.

### **Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
- b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle.
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge.
- d) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder.
- f) Statutenänderungen.
- g) Auflösung des Vereins.

### **Art. 13 Beschlussfassung, Stimmrecht und Ausstand**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Stimmberechtigt sind die Mitgliedsgemeinden sowie die Kooperationsmitglieder mit Stimmrecht gemäss diesen Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch eine vom Mitglied bezeichnete Person ausgeübt.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ihr Stimmrecht an der Generalversammlung schriftlich an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied delegieren. Die Delegation ist dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Eine Delegation an Mitglieder des Vorstands oder an die Revisionsstelle ist ausgeschlossen.

Vorstandsmitglieder treten bei Traktanden der Generalversammlung in den Ausstand, bei denen sie persönlich oder in ihrer Organfunktion unmittelbar betroffen sind. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Entlastung (Décharge), die Genehmigung der Jahresrechnung, eigene Wahlen, Entschädigungen sowie bei Verträgen oder haftungsrelevanten Entscheidungen.

Ist ein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten und tritt das Vorstandsmitglied in den Ausstand, bleibt das Stimmrecht des Mitgliedes gewahrt und wird gemäss Absatz 3 durch Delegation an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt.

### **Art. 14 Der Vorstand und deren Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Die Mobiliar Versicherung Generalagentur Uster ist gemäss Art. 6 dieser Statuten berechtigt, einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Vorstand zu entsenden.

Das Präsidium (Präsidentin/Präsident) wird von der Generalversammlung, auf einen Amtsdauer von vier Jahren, gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsführung des Vereins hat einen Sitz im Vorstand, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen.
- b) Ausarbeitung von Statutenentwürfen, Reglementen und Anträgen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Festlegung der konkreten Form der Zusammenarbeit mit dem Organisationsteam des Ferienplausches und der Mobiliar Versicherung Generalagentur Uster.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Organisation und Aufsicht über die Geschäftsstelle und die Besetzung der Geschäftsführung.
- g) Festlegung der zur Verfügung stehenden Stellenprozent für die Geschäftsstelle und Definition der Funktionen (z.B. Kursadministration, Kursfakturierung). Die Besetzung dieser Stellen obliegt der Geschäftsführung.
- h) Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben Kommissionen (insbesondere die Kommission der Gemeindekoordinatoren) einsetzen.

#### **Art. 16 Beschlussfähigkeit und Vertretung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind:

- a) Die Geschäftsführung zusammen mit einem Mitglied des Vorstands.
- b) Zwei Mitglieder des Vorstands.

#### **Art. 17 Ergänzung des Vorstands**

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer selbst ergänzen. Die Wahl ist an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 18 Die Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist das operative Organ des Vereins und wird durch die Geschäftsführung geleitet. Die Geschäftsführung ist auch für das Sekretariat des Vorstands zuständig.

Die Aufgaben, Kompetenzen, interne Struktur und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle, einschliesslich der operativen Gemeindevertretung und der Kursadministration/Fakturierung, werden in einer separaten Geschäftsordnung detailliert geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

#### **Art. 19 Revisionsstelle**

Der Verein untersteht nicht der ordentlichen oder eingeschränkten Revision gemäss den Bestimmungen des ZGB (Art. 69b ZGB).

Die Generalversammlung wählt mindestens eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor für die Dauer von vier Geschäftsjahren. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung und zur Entlastung des Vorstands.

#### **IV. FINANZEN UND HAFTUNG**

##### **Art. 20 Geschäftsjahr und Finanzen**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Sponsoring- und Gönnerbeiträgen
- c) Erträgen aus Veranstaltungen
- d) Schenkungen, Legaten und sonstigen Zuwendungen

Finanzielle Zuwendungen aller Art sind ausschliesslich für die Zwecke des Ferienplausches Bezirk Uster gemäss Art. 3 dieser Statuten zu verwenden.

##### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

##### **Art. 22 Statutenänderungen**

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Annahme eines Antrags auf Statutenänderung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

##### **Art. 23 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des nach Liquidationskosten verbleibenden Vereinsvermögens. Das Vermögen ist einer Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuführen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## VI. Schlussabstimmungen

### Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 2026 angenommen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Fassungen.

Uster, den 04. März 2026

#### Vorstand

Die Präsidentin:



**Barbara Thalmann**

#### Geschäftsstelle

Co Geschäftsführer:



**Roland Rüegg**